

volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist. Soweit der WB solche Aufgaben übertragen werden, führt sie dieselben in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen, und in deren Einverständnis mit den örtlich geleiteten VEG, durch.

(3) Die WB hat die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Durchführung der festgelegten Aufgaben für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(4) Die WB hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe zu planen und die Erfüllung dieser Pläne in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern.

(5) Die WB koordiniert die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Betriebe, wobei sie eine umfassende operative Hilfe zu leisten hat.

#### § 4

(1) Die WB ist für die Anleitung der Planung der Betriebe, für die Zusammenfassung der Pläne der Betriebe und für die Ausarbeitung des Planes der WB verantwortlich. Die Planung der WB umfaßt die gesamte ökonomische Entwicklung, vor allem die Saatguterzeugungs- und Erfassungsplanung für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saat- und Pflanzgut aller Anbaustufen und Sorten, die Material-, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung sowie die Planung der Entwicklung der unterstellten Betriebe. Diese Aufgabe führt sie auf der Grundlage der selbständigen Planung der Betriebe nach gründlicher Beratung mit den Belegschaften durch. Die von der WB ausgearbeiteten Pläne sind dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Zur Sicherung der Interessen der Werktätigen hat eine Beratung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst zu erfolgen.

(2) Die WB arbeitet die Perspektive für die ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Direktiven des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Ökonomik der volkseigenen Betriebe des Saatgutwesens aus.

(3) Die WB führt eine operative Plankontrolle durch, unterstützt die Betriebe bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf die anderen Betriebe, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben mit dem Ziel, die Pläne zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu gewährleisten.

(4) Die VVB fördert zur Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität die Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung.

#### § 5

(1) Die VVB übergibt den Betrieben die Materialkontingente. Ihr obliegt die Bestätigung und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchsnormen.

(2) Die VVB kann für bestimmte Materialien und Ausrüstungen in ihrem Bereich die Beschaffung und Lagerhaltung festlegen. Sie ist verpflichtet, den rationellsten Einsatz der Materialbestände und Ausrüstungen in den ihr unterstellten Betrieben zu organisieren.

(3) Die Kooperation mit anderen Vereinigungen volkseigener Betriebe ist durch Verträge, Globalvereinbarungen oder Globalverträge zu sichern.

(4) Die VVB unterstützt die Betriebe beim Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen. Sie kann Globalvereinbarungen und Globalverträge über den Bezug von Materialien und Fertigerzeugnissen abschließen.

(5) Die VVB hat die Aufgabe, die ihr unterstellten Betriebe bei der Organisation des Absatzes ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Sofern es aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist, kann die VVB durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden, bestimmte Erzeugnisse selbst zu verkaufen.

#### § 6

(1) Die VVB ist verpflichtet, für die ständige Verbesserung der Qualität des Saat- und Pflanzgutes zu sorgen, Maßnahmen zur ständigen Erhöhung der Flächen- und Arbeitsproduktivität einzuleiten, die Einführung und Ausnutzung der modernen Technik sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Betrieben zu sichern und den Handel mit Saat- und Pflanzgut zu verbessern.

(2) Die VVB hat die Mitarbeit der Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Hoch- und Fachschulen an der Entwicklung des Saatgutwesens zu organisieren. Sie kann zur Lösung züchterischer oder technisch-wissenschaftlicher Aufgaben mit anderen Institutionen, insbesondere Instituten; der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Leistungsverträge (Vertragsforschung) abschließen.

#### § 7

(1) Die VVB arbeitet Bedarfs- und Entwicklungspläne für Kader aus. Sie organisiert die Absolventenvermittlung und den Einsatz der Kader sowie deren fachliche Weiterbildung.

(2) Die VVB ist für die Anleitung der Betriebe in Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den ökonomischen und technischen Erfordernissen verantwortlich. Sie hat auf die Gestaltung des fachlichen Inhalts der Berufsbilder und Lehrpläne für die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die fachliche Qualifizierung der Werktätigen Einfluß zu nehmen.

#### § 8

Weitere Aufgaben der VVB sind insbesondere:

1. Unterstützung der örtlichen Räte bei der Saatgutversorgungsplanung sowie Zusammenfassung der Saatguterzeugungspläne der Bezirke und Ausarbeitung des zentralen Saatgutversorgungsplanes unter Beachtung der Exportverpflichtungen auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übergebenen Kennziffern;
2. Lenkung, Anleitung und Kontrolle der durchzuführenden erhaltungszüchterischen Arbeiten;
3. Sicherung des Saatgutaufkommens bis Superelite bzw. Elite durch Anleitung und Kontrolle der VEG Saatzucht und deren Vermehrungsbetriebe sowie der Erfassung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung des gesamten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saat- und Pflanzgutes;